

§ 112 Börsegesetz Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Börsegesetz - Börsegesetz 2018

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1)Das Börseunternehmen wendet für seine behördlichen Verfahren das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz an.
2. (2)Bei Ermittlungen vor Ort gemäß § 93 sind die Prüfungsorgane mit einem schriftlichen Prüfungsauftrag zu
versehen und haben sich vor Beginn der Prüfung unaufgefordert auszuweisen sowie den Prüfungsauftrag
vorzuweisen. Im Übrigen ist § 71 Abs. 1 bis 4 BWG anzuwenden.
3. (3)Die von der FMA gemäß den §§ 105 bis 109 verhängten Geldstrafen fließen dem Bund zu.

In Kraft seit 03.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at